



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Berthold Münch,
Uferstr. 8 a, 69120 Heidelberg, Az: 305/07BM09 tf

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Karlsruhe -
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5233826-479

- Beklagte -

wegen Asylantrags

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 1. Kammer - durch den Richter am
Verwaltungsgericht Kink als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung

vom 10. Juni 2008

für R e c h t erkannt:

1. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass der Kläger gem. § 60 Abs. 3 AufenthG nicht in die Volksrepublik China abgeschoben werden darf. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 31.01.2008 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand:

Der am _____ geborene Kläger ist chinesischer Staatsangehöriger und reiste _____ mit dem Flugzeug in die Bundesrepublik Deutschland ein. Er wurde in _____ aufgrund einer internationalen Fahndungsausschreibung festgenommen und in der Justizvollzugsanstalt _____ in Auslieferungshaft genommen.

Dem Kläger wird gem. § 382 Chinesischen Strafgesetzbuches Amtsunterschlagung vorgeworfen. Mit Beschluss vom _____ ordnete das Oberlandesgericht _____ die vorläufige Auslieferungshaft an. Es ersuchte die Volksrepublik China über die Generalstaatsanwaltschaft um die Beantwortung verschiedener Fragen. Nachdem die chinesischen Behörden diese Anfrage mit Schreiben _____ beantwortet hatten, beschloss das Oberlandesgericht _____ mit Beschluss vom _____ die Fortdauer der Auslieferungshaft. Mit Beschluss vom 18.12.2006 [(2) 4 Ausl A 48/06 (352/06) OLG _____ hob das Oberlandesgericht _____ den Auslieferungshaftbefehl vom _____ auf.

Mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 15.11.2006 beantragte der Kläger seine Anerkennung als Asylberechtigter, da ihm gem. § 383 Chinesischen Strafgesetzbuches die Todesstrafe drohe sowie unmenschliche Behandlung und Folter im Falle seiner Abschiebung nach China.

Mit Bescheid vom 31.01.2008 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge nach vorheriger Anhörung des Klägers am 08.01.2007 (As. 64 - 77) und am 09.01.2008 (As. 169 - 172) den Asylantrag des Klägers ab (Ziff. 1) und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 (Ziff. 2) nicht vorliegen. Es stellte jedoch fest, dass das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG hinsichtlich der Volksrepublik China vorliege, im Übrigen aber Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG nicht vorlägen (Ziff. 3). Dieser Bescheid wurde an den Kläger mit Einschreiben vom 13.02.2008 zur Post gegeben.

Der Kläger hat am 25.02.2008 beim Verwaltungsgericht Karlsruhe Klage erhoben, zu deren Begründung er sich auf sein bisheriges Vorbringen bezieht und zusätzlich ausführt, auch nach Auffassung der Beklagten drohe ihm im Falle einer Abschiebung in die Volksrepublik China Gefahren für Freiheit und Leben. Aus As. 193 ergebe sich, dass das

Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 AufenthG wegen drohender Todesstrafe, Folter und unmenschlicher Behandlung gewährt worden sei. Wenn aber der Beklagte selbst davon ausgehe, dass dem Kläger die Todesstrafe, Folter oder unmenschliche Behandlung drohe, dann sei nicht das relative Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG, sondern es seien die absoluten Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 2 und Abs. 5 AufenthG einschlägig. Für eine entsprechende Verpflichtung des Beklagten stünde ihm ein Rechtsschutzinteresse zur Seite. Denn das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG sei nicht absolut. Das ergebe sich aus dem Wortlaut des Gesetzes „soll“. § 60 Abs. 8 AufenthG sei ebenso wenig einschlägig wie § 3 Abs. 2 AsylVfG. Im übrigen stelle sich die Sanktion der Todesstrafe in Anknüpfung an den Vorwurf der „Korruption“ als politische Verfolgung dar. Der Kläger werde als Staatsfeind verfolgt.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass bei ihm hinsichtlich der Volksrepublik China ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 3 AufenthG besteht und der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 31.01.2008 aufzuheben sei, soweit er dem entgegenstehe.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung zu seinem Begehren angehört. Wegen des Ergebnisses wird auf die Niederschrift verwiesen.

Dem Gericht liegen die einschlägigen Akten der Beklagten vor. Auf die darin enthaltenen Vorgänge und auf die gewechselten Schriftsätze wird ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die statthafte Verpflichtungsklage ist zulässig.

Insbesondere besteht für die erhobene Klage ein Rechtsschutzbedürfnis (§ 42 Abs. 2 VwGO). Das Bundesamt hat in Ziff. 3 seines angefochtenen Bescheids vom 31.01.2008 zwar festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG vorläge. Dabei handelt es sich jedoch nur um ein relatives Abschiebungsverbot - erkennbar an dem

Wort „soll“ -, während es sich bei der vom Kläger erstrebten Feststellung, es liege ein Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 3 AufenthG vor, um ein absolutes Abschiebungsverbot handelt, das dem Kläger ein gegenüber der Regelung des § 60 Abs. 7 AufenthG sichereren Abschiebungsschutz bietet.

Die Klage ist auch begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf die Feststellung, dass bei ihm hinsichtlich der Volksrepublik China ein Abschiebungshindernis gem. § 60 Abs. 3 AuslG vorliegt, da bei einer Abschiebung in sein Heimatland die Gefahr der Verhängung der Todesstrafe besteht, weshalb der Bescheid vom 31.01.2008, soweit er dieser Feststellung entgegensteht, aufzuheben war (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 3 AufenthG für die vom Kläger begehrte Feststellung liegen vor.

lässt sich ihnen ohne weiteres übereinstimmend annehmen, dass der Kläger offensichtlich beabsichtigt ist, den Kläger in China einer Bestrafung gem. § 382 Chinesischen Strafgesetzbuch zuzuführen, wobei gem. § 383 Abs. 1 Chinesischen Strafgesetzbuch ab einer unterschlagenen Summe von mindestens 100.000 Yuan die

Todesstrafe ergeht, wenn die Tatumstände besonders ernst und schwerwiegend sind. Da dem Kläger vorgeworfen wird, eine weit höhere Summe unterschlagen zu haben und er sich ins Ausland abgesetzt hat, muss ernsthaft davon ausgegangen werden, dass im Falle seiner Rückkehr ihm die Verhängung der Todesstrafe droht. Dies entspricht auch der in die mündlichen Verhandlung eingeführten Quellenlage (vgl. Lagebericht des AA vom 18.03.2008: Todesstrafe bei Schaden ab 2.5 Mio. RMB, Lageberichte vom 30.11.2006 und vom 08.11.2005, amnesty international, Jahresberichte 2005 - 2007; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Volksrepublik China, Menschenrechte März 2006, S. 47 ff.; Gutachten der Gesellschaft für bedrohte Völker vom 02.02.2005 an VGH Kassel; Universität Heidelberg vom 06.04.2005 an VGH Kassel, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht vom 03.08.2004 an VGH Kassel).

Da keine sonstigen Ausschlussgründe für die begehrte Feststellung vorliegen, war der Klage mit der Kostenfolge aus § 154 Abs.1 VwGO stattzugeben. Das Verfahren ist gerichtsgebührenfrei (§ 83 Abs. 1 AsylVfG).

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht **Karlsruhe**, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe, oder Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Bei der Beantragung der Zulassung der Berufung muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Kink



Ausgefertigt.

Karlsruhe, den 17.06.2008

Der Vorsitzende des Verwaltungsorgans

C. C. C.